

(2) Die §§ 1, 3, 5 Abs. 1, § 9 mit Anlagen 1 und 2 und § 10 der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBl. S. 727) finden entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Der Transport hat über die festgelegten Kontrollpassierpunkte zu erfolgen.

(2) Der Transport außerhalb des Schienen- und Wasserweges zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen:

Babelsberg (Nowawes—Drewitz),
Staaken—Dallgow.

(3) Der Transport von Waren auf dem Wasserwege hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen:

Nedlitz (Nedlitzer Brücke),
Potsdam (Brücke der Einheit),
Hennigsdorf,
Wernsdorf,
Erkner,
Schmöckwitz.

(4) Die Transporte auf dem Schienenwege haben über die vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs im Einvernehmen mit dem Ministerium für Eisenbahnen festgelegten Kontrollpassierpunkte zu erfolgen.

(5) Der Transport von Waren auf dem Straßenwege zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und Westdeutschland darf nur über die Kontrollpassierpunkte

Babelsberg (Nowawes—Drewitz),
Staaken—Dallgow

erfolgen.

(6) Für den Warenverkehr auf dem Schienenwege zwischen den Westsektoren von Groß-Berlin und Westdeutschland erfolgt die Kontrolle in Potsdam.

B.

Binnenhandel

§ 8

(1) Der bisher für Warentransporte zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin notwendige Warenbegleitschein M 70 a ist mit Wirkung vom 1. September 1954 nicht mehr erforderlich.

(2) Als Warenbegleitschein im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels gilt mit Wirkung vom 1. September 1954 der betriebliche Lieferschein.

(3) Der betriebliche Lieferschein muß allen Transporten beigegeben sein, die der Abwicklung von Verträgen oder sonstigen gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Der betriebliche Lieferschein gilt auch als Warenbegleitschein für Gegenstände, die zu Reparaturzwecken transportiert werden.

(5) Der Transport von Sachen oder Gegenständen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, bedarf keines Begleitpapieres. Dies gilt insbesondere für Geschenk- oder Familiensendungen auf dem Postwege.

§ 9

(1) Der Versender ist für die ordnungsgemäße Ausfertigung des Lieferscheines verantwortlich. Die Lieferscheine sind fortlaufend zu nummerieren und mit Unterschrift und Firmenstempel zu versehen.

(2) Änderungen, Streichungen, Radierungen oder Nachträge sind unzulässig und haben die Ungültigkeit des Lieferscheines zur Folge.

(3) Das Original des Lieferscheines begleitet die Ware bis zum-Empfänger und ist von diesem mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die bei dem Versender verbleibende Durchschrift des Lieferscheines ist ebenfalls fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Erfolgt der Transport auf dem Straßenwege, so ist auf dem Lieferschein vor Transportbeginn das polizeiliche Kennzeichen des Transportmittels zu vermerken.

§ 10

(1) Der Transport von Waren hat über die festgelegten Kontrollpassierpunkte zu erfolgen.

(2) Der Transport auf dem Straßenwege hat über folgende Kontrollpassierpunkte zu erfolgen:

Schildow,
Schönerlinde,
Zepernick,
Lindenberg,
Ahrensfelde,
Dahlwitz,
Erkner,
Schmöckwitz,
Waltersdorf.

(3) Für den Transport von Waren auf dem Wasser- und Schienenwege gelten die Bestimmungen des § 7 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 11

Kraftfahrzeuge müssen für die Einfahrt nach Groß-Berlin und für - die Ausfahrt aus Groß-Berlin die vorgeschriebenen Fahrpapiere mit sich führen.

§ 12

Für den Transport von Umzugsgut zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin ist Begleitpapier die beglaubigte Abschrift der Zuzugsgenehmigung des demokratischen Magistrats von Groß-Berlin bzw. der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Erteilung von Zuzugsgenehmigungen jeweils zuständigen Dienststelle.

C.

Verantwortlichkeit für Absender, Frachtführer und Verkehrsträger

§ 13

Allgemeines

(1) Die Frachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine (bei Transporten von und nach Westdeutschland oder Westberlin) oder die betrieblichen Lieferscheine (bei Transporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin) vor dem Transportbeginn auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern. Die Sendung muß in Warenart und Menge mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein oder dem betrieblichen Lieferschein übereinstimmen.

(2) Die Sendungen sind übersichtlich zu laden und auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen,